

Synopse

**Erster Beschluss des Fachbereichs 08 - *Biologie und Chemie* - vom 12.01.2011
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Master-Studienganges *Materialwissenschaften*
des Fachbereichs 07 - *Mathematik und Informatik, Physik, Geographie* und des
Fachbereichs 08 - *Biologie und Chemie* - vom 04. und 25.05.2010**

I. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2)	§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AIB)
<p>(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor of Science in Materialwissenschaften.</p> <p>(2) Darüber hinaus werden folgende akademischen Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt: Bachelor of Science in Chemie, Bachelor of Science in Physik. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.</p> <p>(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.</p>	<p>(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor of Science in Materialwissenschaften.</p> <p>(2) Darüber hinaus werden folgende akademischen Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt: Bachelor of Science in Chemie, Bachelor of Science in Physik. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.</p> <p>(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich. <u>Über Ausnahmen und Eingangsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</u></p>

C Begründung

- zu I. Anpassung an die Änderung der AIB §4 (3): „ Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen muss die spezielle Ordnung Kriterien bestimmen und kann Eingangsprüfungen vorsehen“